



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 07.09.2004, veröffentlicht am 08.10.2004 im Amtsblatt der Gemeinde Auggen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 EUR im Einzelfall
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 8 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärter(innen), Auszubildenden, Praktikant(inn)en, anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie der Zählerab-leser(innen) und Austräger(innen) des Amtsblattes mit der Einschränkung, dass bei Einstellung der Gemeinderat grundsätzlich Bedingungen für jeden Fall festlegt;
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 EUR
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, den Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt;



8. die Veräußerung, dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 1.500,00 EUR im Einzelfall.
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 EUR im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall;
11. die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestand, Rücklage) als Festgeld;
12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.
14. die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs.2 FWG

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auggen, den 24.07.2012

Fritz Deutschmann
Bürgermeister